

Rahmenvereinbarung

zwischen

A.T.U Auto-Teile-Unger GmbH & Co. KG Dr.-Kilian-Straße 11 92637 Weiden

nachfolgend Auftragnehmer oder A.T.U genannt

und

Verband Wohneigentum e.V.
Oberer Lindweg 2
53129 Bonn

nachfolgend Auftraggeber oder Verband genannt

Al:



Seite 2

Präambel

A.T.U bietet ihre Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung den Mitgliedern des **Verbandes** (nachfolgend "**Mitglieder**") zu den vereinbarten Konditionen an und stellt dem jeweiligen Mitglied einen markierten A.T.U-Card Antrag (Anlage 1) an.

Zur Inanspruchnahme der vorliegend vereinbarten Sonderkondition durch die Mitglieder ist es zwingend erforderlich, dass die Bezahlung über die gültige A.T.U-Card erfolgt.

1. Gültigkeitsbereich

Diese Rahmenvereinbarung gilt zugunsten der **Mitglieder** sowie für die A.T.U Auto-Teile-Unger GmbH & Co. KG mit all ihren Filialen/Werkstätten in der Bundesrepublik Deutschland ("A.T.U").

2. Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Rahmenvereinbarung ist gültig ab dem 1. Mai 2019.

Die Laufzeit ist **bis Ablauf des 30.06.2020 festgeschrieben**. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Vereinbarung nicht drei (3) Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Nach Kündigung des Rahmenvertrages hat der **Verband** alle aktuellen Mitglieder über den Ablauf des Vertrages zu informieren. Nach Ende der Vertragslaufzeit verliert die A.T.U-Card des jeweiligen Mitglieds ihre Gültigkeit und die A.T.U-Card ist an die A.T.U herauszugeben.

3. Leistungsumfang

A.T.U sichert den Mitgliedern die Möglichkeit des Abschlusses eines markierten A.T.U-Card Antrags (Anlage 1) zu den nachfolgend vereinbarten Konditionen zu.

Die Leistungen der **A.T.U** umfassen insbesondere Reifen, Ölwechsel, Inspektionen (nach Herstellervorgabe), Instandhaltungsreparaturen, Autoglas (Austausch und Reparatur), den Verkauf von Fahrzeugzubehör.

Der Auftragsumfang wird durch den vom **Mitglied** erteilten Werkstattauftrag nach Terminabsprache definiert, denen jeweils die Werkstattt-AGB der **A.T.U** (vgl. <u>Anlage 2</u>) zugrunde liegen. Für den Verkauf gilt ferner die jeweils geltende Verkaufs-AGB der A.T.U (vgl. Anlage 3). Beide AGBs sind auf der Homepage der A.T.U (<u>www.atu.de</u>) abrufbar.

4. Konditionen/Universalnachlass

A.T.U gewährt dem **Mitglied** bei Abschluss eines markierten A.T.U-Card Antrages auf die zu erbringenden Leistungen sowie die verkauften Artikeln einen 10%igen-Universalnachlass. Der Nachlass gilt allerdings nur für Teile, die A.T.U im Sortiment führt. Ausgenommen sind Leistungen externer Partner (z.B. Prüforganisationen), alle von der Versicherung bezahlten Leistungen, Gutscheine, Wertschecks, Alufelgen von Fremdherstellern (außer Aluett und Europe), Pfand/Altteile, Mietwagen, Sonderbestellungen, Finanzierungsangebote usw.

Zur Inanspruchnahme des Rabatts durch die Mitglieder ist es zwingend erforderlich, dass die Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen über die ausgestellte A.T.U-Card erfolgt. Bei einer Begleichung des Rechnungsbetrags durch andere Zahlungsmittel (z. B. bar oder EC-Cash) wird



Seite 3

der Nachlass nicht berücksichtigt. Eine nachträgliche bzw. rückwirkende Gewährleistung der Kondition ist ausgeschlossen.

5. Pflicht des Verbands

Der Verband hat sicherzustellen, dass der Antrag nur ihren Mitgliedern zugänglich ist. Hinweise zur Kooperation mit A.T.U müssen mit A.T.U abgestimmt werden und dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch A.T.U an dessen Mitglieder erteilt werden.

Nach Austritt des Mitglieds hat der Verband A.T.U unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

6. Abrechnung/Zahlung

Bei Beantragung der A.T.U-Card hat das Mitglied eine ihm zugehörige E-Mail-Adresse auf dem markierten Antrag anzugeben. Das Mitglied erhält beim Einkauf (Bezahlvorgang) vor Ort in unseren Filialen einen Lieferschein (ohne Preisangaben) ausgehändigt. Die dazugehörige Sonderkondition wird ihm monatlich mit der im Abrechnungslaufs/Lastschriftverfahrens (über einen "Persönlichen Zugang" unter www.atu.de) bereit gestellt und er wird per E-Mail über die elektronische Bereitstellung des Rechnungsbelegs informiert.

7. Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien werden die vorliegend vereinbarten Konditionen und vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, sowie der mit dieser Partei in Geschäftsbeziehungen stehenden Firmen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag bekannt werden, geheim halten und nur im Rahmen dieses Vertrages verwenden. Jede Vertragspartei ist verantwortlich, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu unterrichten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Kooperationsvertrages für die Dauer von 12 Monaten. Eine etwaig gesondert getroffene Vertraulichkeitsvereinbarung gilt vorrangig.

8. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung treten, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung am nächsten kommt.

9. Schlussbestimmungen

Soweit sich in den AGBs der A.T.U (Anlage 2, 3) abweichende Bestimmungen zu diesem Rahmenvertrag finden, geht der Rahmenvertrag den AGB vor.

Diesem Vertrag entgegenstehende oder ihn ergänzende Vertragsbedingungen des Verbandes werden nicht Vertragsbestandteil.

Gerichtsstand ist Weiden i. d. OPf.

Bonn, den 17. Mai 2019 Weiden, den 28. Mai. 2019



Seite 4

Verband Wohneigentum

o-Teile-Unger/GmbH & Co.

Anlagen:

- 1. A.T.U-Card Antrag
- 2. Werkstatt-AGB3. Verkaufs-AGB